

**Satzung der Gemeinde Brietzig
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
(Hebesatzsatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuerergesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brietzig am 15.12.2020 folgende Satzung (Beschluss-Nr. GV08/027/2020) erlassen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 390 v.H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Brietzig, den 16.12.2020


Haase
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Brietzig, Der Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Brietzig, den 16.12.2020

Haase
Bürgermeister



Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage

<http://www.amt-uecker-randow-tal.de> am: 21.12.2020

